

## **Bekanntgabe**

### **- gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -**

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Verbandsgemeinde Konz hat die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Renaturierung des Albaches (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Wasserliesch beantragt. Als Ergebnis soll der Albach naturgerecht gestaltet werden. Die Durchgängigkeit und die Schaffung von natürlichen Gewässerstrukturen und somit die ökologische Aufwertung soll wieder hergestellt werden. Hierzu zählt auch die Beseitigung von massiven Befestigungen und Mauerwerk sowie die Herstellung einer durchstrukturierten Gewässersohle mit heterogenem Steinmaterial. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Nach der erfolgten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG anhand der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Für die Einschätzung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht des Vorhabens war maßgebend, dass die Merkmale der möglichen Auswirkungen auf jedes Schutzgut nicht relevant waren. **Insbesondere ist eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Wasser nicht zu konstatieren.** Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

-Untere Wasserbehörde-

Az.: 11-661-40

Trier, den 18.03.2019

Im Auftrag

Norbert Rösler, Baudirektor